



Landkreis **Dillingen an der Donau**
Gemeinde **Binswangen**
Gemarkung **Binswangen**



BEBAUUNGSPLAN

mit örtlichen Bauvorschriften

„Freiflächen PV-Anlage, Flurstück 1764“

ANLAGEN

- Vorentwurf -

Anlage: 1	Zeichnerischer Teil
Anlage: 2	Schriftlicher Teil
Anlage: 3	Begründung
Anlage: 3.1	Begründung
Anlage: 3.2	Umweltbericht
Anlage: 3.3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



Landkreis Dillingen an der Donau
Gemeinde Binswangen
Gemarkung Binswangen



BEBAUUNGSPLAN

mit örtlichen Bauvorschriften

„Freiflächen PV-Anlage, Flurstück 1764“

Schriftlicher Teil

- Vorentwurf -

Anlage: 1	Zeichnerischer Teil
Anlage: 2	Schriftlicher Teil
Anlage: 3	Begründung
Anlage: 3.1	Begründung
Anlage: 3.2	Umweltbericht
Anlage: 3.3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Aufgestellt:
Steinheim, 07.05.2024

Anerkannt:
Binswangen, 07.05.2024

KOLB Ingenieure, Helmut Kolb

Anton Winkler, Bürgermeister



1. Rechtsgrundlagen

Es gelten:

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung vom 03.11.2017
zuletzt geändert am 12.07.2023

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung vom 21.11.2017
zuletzt geändert am 03.07.2023

Bayerische Bauordnung (BayBo)

in der Fassung vom 14.08.2007
zuletzt geändert am 07.07.2023

Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18.12.1990
zuletzt geändert am 14.06.2021



2. Verfahrensvermerke (nach Satzungsbeschluss)

Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gem. § 2 (1) BauGB	am ...
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB bekannt gemacht durch Amtliches Mitteilungsblatt / Ausgabe Nr. ...	am ...
Billigung des Vorentwurfs und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange	am ...
Auslegung gem. § 3 (1) BauGB bekannt gemacht durch Amtliches Mitteilungsblatt / Ausgabe Nr. ...	am ...
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB durchgeführt	vom 00.00.2023 bis 00.00.2023
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt	vom 00.00.2023 bis 00.00.2023
Billigung des Entwurfs unter Berücksichtigung der eingegangenen Bedenken und Anregungen	am ...
Auslegungsbeschluss	am ...
Auslegung gem. § 3 (2) BauGB bekannt gemacht durch Amtliches Mitteilungsblatt / Ausgabe Nr. ...	am ...
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB durchgeführt	vom 00.00.2023 bis 00.00.2023
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt	vom 00.00.2023 bis 00.00.2023
Beschluss über die eingegangenen Anregungen gem. § 3 (2) BauGB	am ...
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB	am ...
Als Satzung zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB ausgefertigt	am ...
Bekanntmachung des Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB durch Amtliches Mitteilungsblatt / Ausgabe Nr. ...	am ...
In Kraft treten des Bebauungsplanes gem. § 10 (3) BauGB	am ...

Dieser Lageplan mit Textteil ist eine Mehrfertigung / das Original des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften die vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom ... als Satzungen beschlossen wurden.

Binswangen, den



.....
 Anton Winkler, Bürgermeister



3. **Ausfertigungsvermerk (nach Satzungsbeschluss)**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften mit ihren Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates vom ... übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Binswangen, den



.....
Anton Winkler, Bürgermeister



I. Planrechtliche Festsetzungen

1. Bauliche Nutzung (§ 9 (1) BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 1 BauNVO)

Sonstige Songerbiete (SO) gemäß § 11 BauNVO

Die im zeichnerischen Teil mit SO gekennzeichneten Bereiche werden als sonstige Sondergebiete im Sinne von § 11 (1) und (2) BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen Photovoltaikanlage (Freiflächen PV-Anlage)“ festgesetzt.

Folgende Nutzungen sind zulässig:

- Solarmodule (Flächenphotovoltaikanlagen)
- Trafo- und Betriebsgebäude sowie weitere Nebenanlagen, die unmittelbar der Zweckbestimmung des sonstigen Sondergebiets dienen (Übergabestationen, Trafos, Energie-/Stromspeicher, Wechselrichter)
- Errichtung und Betrieb von Elektrolyseuren
- Ladeinfrastruktureinrichtung für LKW und Busse (elektrische Nutzfahrzeuge), sowie für PKW (elektrische Fahrzeuge)
- Unterstelleinrichtung für Weidetiere

1.2 Maß der Baulichen Nutzung (§ 16 - § 21a BauNVO)

GRZ: **0,50** = Grundflächenzahl (GRZ) entsprechend Planeinschrieb

1.3 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB u. § 22 BauNVO)

o = offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO

1.4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen festgesetzt. Die Solarmodule dürfen nur innerhalb der Baugrenzen angebracht werden.

2. Höhe baulicher Anlagen (§ 16 (3) BauNVO)

2.1 Anlagenhöhen

MH: 6,0 m = max. Modulhöhe (MH) für Solarmodule, h = 6,0 m

2.2 Gebäudehöhen

GH: 8,0 m = max. Gebäudehöhe (GH) für Gebäude, h = 8,0 m

2.3 Abstände

Der Abstand zwischen den Modulreihen muss mindestens 3 m betragen.

Der Abstand zwischen Geländeoberkante und der Unterkante der Solarmodule muss mindestens 0,80 m betragen.

3. Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zu den Nebenanlagen gehören z. B. Trafoanlagen, Betriebsgebäude, Wechselrichter, Speicher, Elektrolyseanlagen (Stromumwandlung) sowie die zu verlegenden Versorgungsleitun-



gen. Die nach § 14 (2) BauNVO der Ver- und Entsorgung dienenden Nebenanlagen sind allgemein zulässig.

4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die im zeichnerischen Teil dargestellten privaten Grünflächen sind von Bebauung freizuhalten und entsprechend der Pflanzgebote zu bepflanzen.

5. Verkehrsanbindung, Verkehrsführung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Andienung erfolgt über die bestehende Zufahrt entlang der St 2033. Innerhalb des Plangebiets werden bestehende Wege genutzt und neue Wege angelegt.

6. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Baubedingt:

Vorhabenbedingt:

7. Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

8. Pflanzliste

8.1 Mindestqualität zum Zeitpunkt der Pflanzung

8.2 Vorgaben für die Ausführung

9. Rückbauverpflichtung und Nutzungsdauer

Im städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB ist die Nutzungsdauer und die Rückbauverpflichtung nach einer dauerhaften Nutzungsaufgabe der Freiflächen PV-Anlage und dass die von dem Betreiber übernommene Pflichten für den Fall einer Rechtsnachfolge auf etwaige Rechtsnachfolger übertragen werden zwischen dem Betreiber und der Gemeinde zu regeln.

Es wird vorgesehen, dass bei einer dauerhaften Aufgabe der Freiflächen PV-Anlage die entsprechenden Module und baulichen Anlagen vollständig zu beseitigen und der Boden wieder der landwirtschaftlichen Ackernutzung zuzuführen sind.

„Bauliche Anlagen, Gebäude und eingehauste Maschinen, wie das ehemalige Wohnhaus / Werkstatt, das ehemalige Betonlabor und das Betonwerk, für die gemäß Anlage 3.1 Punkt 4.1.5 dieses Bebauungsplanes Bestandsschutz besteht, sind von dieser Rückbauverpflichtung ausgenommen und dürfen auch nach dem Rückbau der PV-Anlage weiterbetrieben und genutzt werden.“



II. Örtliche Bauvorschriften

1. Äußere Gestaltung (§ Art. 81 BayBO)

1.1 Aufstellung der Solarmodule

Die Aufständigung der Solarmodule ist kompakt aus einem geeigneten Material herzustellen. Je nach Bodenverhältnissen sind Befestigungen im Erdreich mittels Ramm- oder Schraubgründungen sowie die Befestigung auf Fundamenten zulässig.

1.2 Fassaden

Die Farben der Gebäude sind frei wählbar. Glänzende bzw. reflektierende Materialien sind jedoch nicht zulässig.

1.3 Dachform und Dachneigung

Als Dachform ist zulässig: Satteldach, Pultdach und Flachdach

1.4 Dachdeckung

Materialien und Färbung:

Die Farbe der Dachdeckung ist frei wählbar. Glänzende bzw. reflektierende Materialien sind jedoch nicht zulässig.

Es dürfen keine kupfer-, zink- oder bleigedeckten Metaldächer errichtet werden. Ausnahmen bilden beschichtete Metaldächer und solche, mit feuerverzintem Kupferblech (TECU-Zinn).

Eine Dachbegrünung ist zulässig, sie muss mit niedrigwüchsigen, trockenheitsresistenten Gräsern und Kräutern erfolgen.

1.5 Werbeanlagen (§ Art. 81 BayBO)

Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung angebracht werden.

Unzulässig sind:

- Werbeanlagen auf oder innerhalb der Dachflächen
- Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht
- Werbeanlagen, welche in den Außenbereich wirken
- Werbeanlagen in öffentlichen und privaten Grünflächen

Für Werbeanlagen sind die Bestimmungen des § 33 Abs. 1 und 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten.

2. Gestaltung von Stellplätzen und Zufahrten (§ Art. 81 BayBO)

Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Zufahrten zu Garagen sind mit einem wasserdurchlässigen Belag (z.B. Drainpflaster, Rasenfugenpflaster, Rasengittersteinen oder wassergebundene Decken) zu versehen.

An den Zufahrten sind die Sichtfelder zu berücksichtigen und einzuhalten. Am Anschluss zur öffentlichen Verkehrsfläche sind Mindestsichtweiten auf den bevorrechtigten Verkehr zwischen 0,80 und 2,50 m Höhe einzuhalten und von ständigen Sichthindernissen, par-



kenden Fahrzeugen oder sichtbehindernden Bewuchs freizuhalten. Für die Ausführung der Sichtfelder ist die RASSt 06 anzuwenden.

3. Gestaltung von unbebauten Grundstücksflächen (§ Art. 81 BayBO)

3.1 Einfriedungen

Zugelassen sind an den Grundstücksgrenzen Einfriedigungen bis max. 2,50 m Gesamthöhe als Maschen- oder Stabgitterzaun sowie als Hecke mit einheimischen Gehölzen.

Der Abstand zu landwirtschaftlichen Grundstücken muss mind. 50 cm betragen.

Sichtfelder sind zu beachten.

Stützmauern an der Grenze zum Außenbereich sind nicht zulässig.

4. Niederschlagswassernutzung und -ableitung

Das anfallende Regenwasser ist grundsätzlich auf dem jeweiligen Grundstück mit evtl. Vorbehandlung und Rückhaltung zu versickern bzw. in Vorflutergräben abzuleiten. Geltende Vorschriften sind zu beachten.



III. **Nachrichtlich übernommene Hinweise (§ 9 (6) BauGB)**

1. **Denkmalpflege**

2. **Erdaushub (§ 4 (1) und (2) BodSchG)**

Der Erdaushub ist soweit wie möglich auf dem Plangebiet gleichmäßig und in Anpassung an das Nachbargrundstück einzubringen. Dabei ist humoser Oberboden und Unterboden zu trennen, nicht zu vermischen und getrennt wieder einzubauen.

Fallen zu hohe Mengen Erdaushub an oder solcher, der sich nicht zum Massenausgleich eignet (z. B. felsiges Material), so ist eine Wiederverfüllung auf andere Flächen vor einer Deponierung zu prüfen.

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Untergrundverunreinigungen oder Altablagerungen angetroffen werden, ist der zuständige Fachbereich Landratsamtes zu verständigen.

Es wird auf die Berücksichtigung der Grundsätze des schonenden und sparsamen Umgangs mit dem Boden (§ 4 BodSchG, §§ 1, 202 BauGB, §§ 1, 2, NatSchG), sowie die Beachtung der Hinweise gemäß Heft 10 des Umweltministeriums BW „Erhaltung fruchtbarer und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahme“ hingewiesen.

Bodenschutz

Nebenbestimmungen:

- Zum Schutz vor Erosion sind unbebaute bzw. nicht befestigte Flächen umgehend zu begrünen
- Schädliche Bodenveränderungen durch Schadstoffeintragungen sind zu vermeiden. Insbesondere sind ölbefüllte Transformatoren in einer flüssigkeitsdichten und feuerfesten Wanne aufzustellen sowie beschädigte PV-Module umgehend und ordnungsgemäß zu entfernen

Das Gelände ist wiederverfüllt und wasserrechtlich abgenommen. Die vorstehende Mitteilungs- und Abklärungspflicht gilt nur falls Material zu Tage kommt, das nicht mit den jeweiligen Wiederverfüllungsgenehmigungen abgedeckt ist.

3. **Wasserschutz**

4. **AwSV**

5. **Geologie**



Landkreis Dillingen an der Donau
Gemeinde Binswangen
Gemarkung Binswangen



BEBAUUNGSPLAN

mit örtlichen Bauvorschriften

„Freiflächen PV-Anlage, Flurstück 1764“

Begründung

- Vorentwurf -

Anlage: 1	Zeichnerischer Teil
Anlage: 2	Schriftlicher Teil
Anlage: 3	Begründung
Anlage: 3.1	Begründung
Anlage: 3.2	Umweltbericht
Anlage: 3.3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Aufgestellt:
Steinheim, 07.05.2024

Anerkannt:
Binswangen, 07.05.2024

KOLB Ingenieure, Helmut Kolb

Anton Winkler, Bürgermeister



INHALTSVERZEICHNIS

1	Plangebiet	1
1.1	Allgemeines.....	1
1.2	Standort.....	1
1.2.1	Lage und Nutzung.....	1
1.2.2	Topographie	2
1.2.3	Geologie / Böden	2
1.2.4	Infrastruktur	2
1.2.5	Geltungsbereich	2
1.2.6	Grundbesitzverhältnisse	2
1.2.7	Flächengrößen	2
2	Begründung.....	4
2.1	Erfordernis der Planung	4
2.2	Standortauswahl	5
3	Rechtsverhältnisse.....	7
3.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)	7
3.2	Regionalplan	8
3.3	Flächennutzungsplan	9
3.4	Bebauungsplan	10
3.5	Bebauungsplanverfahren	10
3.6	Sonstiges	10
4	Erläuterungen zum Bebauungsplan	11
4.1	Erläuterungen zu den Festsetzungen	11
4.1.1	Verkehrerschließung	11
4.1.2	Versorgung.....	11
4.1.3	Entsorgung.....	11
4.1.4	Netzanschluss.....	11
4.1.5	Bauliche Nutzungen	11
4.1.6	Nebenanlagen.....	12
4.1.7	Überbaubare Grundstücksfläche	12
4.2	Erläuterungen zu den örtliche Bauvorschriften	12
4.2.1	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	12
4.2.2	Werbeanlagen.....	13
4.2.3	Gestaltung von unbebauten Flächen	13
4.3	Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise	13
5	Ökologische Auswirkungen und Schutzmaßnahmen	14

1 Plangebiet

1.1 Allgemeines

Binswangen ist eine Gemeinde im schwäbischen Landkreis Dillingen an der Donau. Sie ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen.

Binswangen liegt in der Region Augsburg zwischen Wertingen und Dillingen an der Donau. Es gibt zwei Gemeindeteile: Binswangen (Pfarrdorf) und Zollhaus (Einöde).

Quelle: Wikipedia

1.2 Standort

1.2.1 Lage und Nutzung

Das Plangebiet liegt nordwestlich von Binswangen ca. 2 km Luftlinie vom bebauten Ortsrand entfernt. Das Plangebiet wird umgrenzt

- im Norden: von Baggerseen („Deilseen“)
- im Osten: von Baggerseen („Binswanger Gemeindeweiher“)
- im Süden: von Waldflächen
- im Westen: von der Staatsstraße 2033 (St 2033)

Auf dem flächengrößten Teil des zu überplanenden Gebiets wurde von ca. 1930 bis ca. 1960 Kies abgebaut und von ca. 1930 bis 2011 ein Kieswerk betrieben.

Nach der Kiesentnahme wurde der flächengrößte Teil von ca. 1979 bis ca. 1996 sukzessive wiederverfüllt und darauf Lagerflächen (Bereich „Teilverfüllung“ „gelb“) hergestellt. Auf diesen Lagerflächen wird derzeit Humus zur weiteren Verwendung gelagert.

Der Bereich des ehemaligen Schlammteichs (Bereich „Absetzbecken“ „rot und blau“) wurde von ca. 1983 bis zur Betriebsaufgabe in 2011 wiederverfüllt. Auf Teilflächen (Bereich Z „blau“) wurde in 2020 ein Humusauftrag vollzogen. Die humusierten Flächen entwickelten sich zu Dauergrünland.

Im Bereich des ehemaligen Kieswerkes wurde, nach dem Abriss des Kieswerkes in 2017, die verbliebene Baugrube in 2020 wiederverfüllt und in 2021/2022 humusiert und als Ackerflächen genutzt.

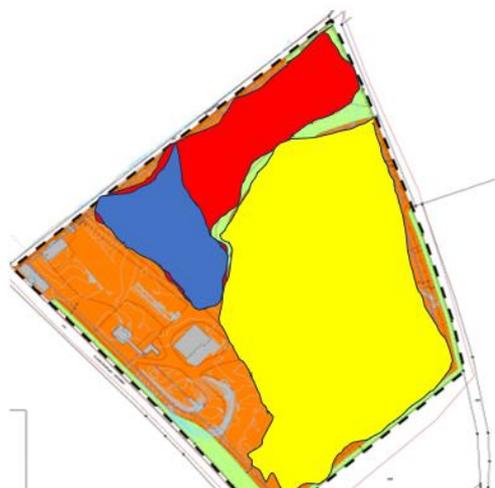


Abbildung 1: Skizze der Bereiche (genordet, unmaßstäblich)



Innerhalb des Plangebiets befindet sich ein Betonwerk, auch liegen asphaltierte und geschotterte Zuwegungen vor. Zudem haben sich zwei Biotope im Plangebiet entwickelt. Das Gebiet wird durch Hecke und Feldgehölz zum Außenbereich abgeschirmt.

1.2.2 Topographie

Das bestehende Gelände des Plangebiets fällt von Westen nach Osten, von ca. 415 m ü. NN auf ca. 413 m ü. NN, um ca. 2 m ab.

Von Norden nach Süden fällt das Gelände des Plangebiets von ca. 415 m ü. NN auf ca. 414 m ü. NN, um ca. 1 m ab.

1.2.3 Geologie / Böden

Nach der digitalen geologischen Karte von Bayern 1:25.000 (dGK25) des „UmweltAtlas Bayern“ liegt im Plangebiet ausschließlich künstliche Ablagerung vor (Gesteinsbeschreibung: Auffüllung, Aufschüttung, Aufspülung).

Nach der digitalen ingenieurgeologische Karte von Bayern 1:25.000 (dIGK25) des „UmweltAtlas Bayern“ wird die künstliche Ab- und Umlagerung mit einer mittleren Tragfähigkeit (wechselhaft, oft gering) beschrieben.

1.2.4 Infrastruktur

Das Plangebiet wird direkt über die St 2033 angefahren, die bestehenden Zufahrten werden weiterhin genutzt. Innerhalb des Plangebiets bestehen Wegverbindungen, für den geplanten Anlagenbetrieb werden die Wege angepasst bzw. umverlegt oder aufgelöst und gegebenenfalls durch erforderliche Wegführungen ergänzt.

Eine Netzanknüpfung ist vor Ort und nach Abstimmung mit dem örtlichen Netzbetreiber möglich. Nach ersten Abstimmungen mit der LEW Verteilnetz GmbH ist der Netzanknüpfungspunkt am Mast 105 der 20-kv-Leitung F1 (Gittermast auf der Hauptleitungstrasse) möglich, dort wurde eine Einspeisemenge von 5,5 MW errechnet.

Innerhalb des Plangebiets sind Trafo- und Übergabestationen erforderlich, zusätzlich ist die Errichtung von Stromspeichern und Elektrolyseuren, sowie Ladeinfrastruktureinrichtungen für LKW und Busse (elektrische Nutzfahrzeuge), sowie für PKW (elektrische Fahrzeuge) und Unterstelleneinrichtungen für Weidetiere möglich. Die Aufstellorte sind so zu wählen, dass die bestehenden Randeingrünungen (Hecke, Feldgehölz) nicht beeinträchtigt werden. Weitere Ver- und Entsorgungseinrichtungen zum Betrieb der PV-Anlage sind nicht erforderlich.

1.2.5 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das nachfolgend genannte Flurstück der Gemarkung Binswangen: 1764.

1.2.6 Grundbesitzverhältnisse

Die Fläche des Plangebiets befindet sich im Eigentum der Firma DTB - Deil Transportbeton GmbH mit Sitz in 86637 Wertingen.

1.2.7 Flächengrößen

Das Plangebiet besitzt eine Gesamtfläche von ca. 9 ha. Entsprechend des zeichnerischen Teils wird Fläche zur Nutzung als Freiflächen PV-Anlagen (Sonstiges Sondergebiet) und private Grünfläche dargestellt.



Bruttogesamtfläche	ca.	90.050 m ²	100 %
Sondergebiet (Freiflächen PV-Anlage)	ca.	77.980 m ²	87 %
Private Grünfläche (inkl. Biotop)	ca.	12.070 m ²	13 %



2 Begründung

2.1 Erfordernis der Planung

Die Firma DTB - Deil Transportbeton GmbH plant nach Aufgabe des ehemaligen Kieswerks auf Flurstück 1764, dieses einer geordneten Folgenutzung zuzuführen.

Im Westen des Plangebiets ist vorerst der Weiterbetrieb des bestehenden Betonwerks sowie dessen Lagerflächen für Sand, Kies, Schotter und Splitt vorgesehen. Hierfür besteht Bestandsschutz.

Das konkrete bauliche Vorhaben innerhalb des Plangebiets stellt die Errichtung einer Freiflächen Photovoltaikanlage (Freiflächen PV-Anlage) auf der ehemaligen Kiesabaufläche dar. Hierfür wird ein sonstiges Sondergebiet zur großflächigen Nutzung der Solarenergie für eine umweltfreundliche Stromerzeugung mittels Photovoltaik geschaffen.

Auf einer größeren zusammenhängenden Fläche im Norden, Süden und Osten des Flurstücks 1764 soll die PV-Anlage betrieben werden, die aufgrund ihrer Flächengröße einen leistungsstarken Ertrag erwirtschaftet und ins öffentliche Netz einspeist.

Auf der Basis eines ehemaligen Angebots, welches dem Vorhabenträger aus dem Jahre 2018 vorliegt lässt sich hinweislich mitteilen, dass auf der Fläche, extrapoliert eine Leistung von 4.855 kWp installiert werden könnte. Mit dem Fortschritt der Technik und durch Optimierung in Bezug auf die Aufstellung der Module wird eine Überarbeitung der Belegung und des zu erwartenden Stromertrags notwendig.

Zudem soll die Errichtung einer Ladeinfrastruktur für LKW und Busse (elektrische Nutzfahrzeuge), sowie für PKW (elektrische Fahrzeuge) auf dem Gelände ermöglicht werden, sowie die Unterstellmöglichkeiten für Weidetiere.

Im Vorgriff der Installation wurde die Fläche profiliert und teilweise humusiert. Mit der Umsetzung der Vorhabenplanung wird durch die Umwandlung der vorhandenen Ackerfläche und der ehemaligen Lagerfläche in extensives Grünland mit Beweidung eine ökologische Aufwertung stattfinden. Nach Aufstellung der Module sollen die verbleibenden Flächen landwirtschaftlich genutzt werden.

Zur Einbindung des Vorhabens in das Landschaftsbild ist die Erhaltung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der bestehenden Randeingrünung in Form von Hecken und Feldgehölzen vorgesehen. Von der Planung ausgenommen sind die Biotope, diese werden in ihrem Bestand erhalten.

Planungsziel bildet die Schaffung der baurechtlichen und planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen PV-Anlage zur Erzeugung alternativer Energie zur Einspeisung ins öffentliche Netz. Auch stehen Gespräche mit Unternehmen aus der Region im Raum für eine direkte Abnahme des erzeugten Stroms. Konkret besteht Interesse eines örtlichen Busunternehmers Strom für den Betrieb seiner elektrischen Flotte abzunehmen.

Die Gemeinde Binswangen unterstützt dieses Ziel und plant die Aufstellung eines Bebauungsplans für eine PV-Anlage. Betreiber ist die DTB - Deil Transportbeton GmbH.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan, der im Parallelverfahren geändert wird, entwickelt. Die Bauleitplanung ist erforderlich um die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des Vorhabens zu schaffen.



2.2 Standortauswahl

Nach dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des bayrischen Landesamt für Umwelt gelten für die Errichtung von Freiflächen PV-Anlagen grundsätzlich solche Flächen für geeignet, die bereits eine hohe Vorbelastung aufweisen und auf denen folglich keine oder nur geringe Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Im Außenbereich, sofern ohne besondere ästhetische oder ökologische Funktionen, sind **vorrangig geeignet**:

- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich
- Sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen im Außenbereich
- Versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung
- Abfalldeponien und Altlastenflächen (sofern mit Umweltauflagen, Sanierungserfordernis und bauordnungsrechtlichen Anforderungen vereinbar)
- Pufferzonen entlang großer Verkehrsstrassen, Lärmschutzeinrichtungen
- Sonstige durch Infrastruktureinrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen
- Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland

Eingeschränkt geeignete Standorte sind:

- Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG, Art. 17 BayNatSchG) und Naturparke (§ 15 BayNatSchG), siehe Abschnitt 3.2.4
- Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Regionale Grünzüge gemäß Regionalplänen; Biosphärenreservate (§ 15 BayNatSchG)
- Kulturhistorisch und geomorphologisch bedeutsame Gebiete, insbesondere Hanglagen und denkmalgeschützte Objekte
- Gebiete von besonderer landschaftlicher Schönheit und Eigenart, die nicht unter die ausschließenden Kriterien des OBB-Schreibens vom 19.11.2009 fallen
- Gebiete im Nahbereich von Aussichtspunkten
- Extensives Grünland
- Erholungsgebiet

Nicht geeignete Standorte sind dagegen:

- Nationalparke, Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler (§ 23 BNatSchG), für die das Veränderungsverbot nach Art. 54 Abs. 3 BayNatSchG gilt, geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG; oftmals auch kleinflächige Landschaftsschutzgebiete
- Besondere Schutzgebiete § 32 BNatSchG (Natura 2000-Gebiete) soweit die Erhaltungsziele betroffen sind; Wiesenbrütergebiete
- Amtlich kartierte Biotop, Lebensräume und Elemente des Biotopverbundes, Wuchs- und Fundorte besonders oder streng geschützte Arten des BNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung sowie von Rote-Liste-1- und -2-Arten
- Im Ökoflächenkataster zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen festgelegte Kompensationsflächen
- Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaft von herausragender Bedeutung sind, z.B. im optischen Wirkungsbereich landschaftsprägender Denkmäler, weithin sichtbarer Hang- und Kuppenlagen, Bereiche mit besonderer Ensemblewirkung, schutzwürdige Täler, landschaftsprägende Höhenrücken
- In den Landschaftsplänen als Kern- und Vorrangflächen für den Naturschutz ausgewiesene Gebiete



- Alpenplan Zone C
- Geotope
- Gewässer, Gewässerrandstreifen
- Gewässer-Entwicklungskorridore
- Flächen mit herausragender Ertragsfähigkeit des Bodens

Freiflächen PV-Anlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Der Praxis-Leitfaden erwähnt unter anderem ausdrücklich versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung, mit dem Ziel, ungestörte Landschaftsteile zu schützen.

Bei dem gewählten Standort handelt es sich um eine Konversionsfläche, die aufgrund der früheren Nutzung als Kiesgrube, Wiederverfüllungsfläche und Kieswerk eine gewisse Vorbelastung aufweist. Der zu überplanende Bereich hat durch die Vornutzung erhebliche bauliche Veränderungen erfahren. Der Kies wurde entnommen und die ausgekieseten Bereichen wurden wiederverfüllt. Die Auffüllung des Baggersees diente im Bereich „Absetzbecken“ zur Ablagerung von Stein- und Sandmaterial, von Schmutz aus dem LKW-Waschplatz und von Resten der Betonschlämme aus der Betonmischanlage sowie der Beseitigung des Waschwassers aus der Kiesaufbereitungsanlage. Das Absetzbecken wird heute als Biotop, Grünland und extensives Grünland genutzt. Im Bereich „Teilauffüllung“ diente die Auffüllung des Baggersees mit gewässerunschädlichem Material, der Schaffung von Betriebs- und Werkgelände, und wird heute als Lagerplatz genutzt.

Nach dem Abriss des Kieswerkes wurden die verbliebenen Baugruben mit Kies aufgeschüttet und danach wieder als Lagerfläche genutzt. Durch Humusierung entstand schließlich Ackerfläche.

Insofern ist mit dem Vorhaben keine Inanspruchnahme von landwirtschaftlich wertvollem Boden verbunden und das landesplanerische Ziel des sparsamen Umgangs mit dem Schutzgut Fläche/ Boden erfüllt. Es besteht eine Vorbelastung der Fläche und Veränderung der Landschaft.

Mit der bestehenden und gegebenenfalls zu ergänzenden Randeingrünung werden negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Umgebung z.B. durch mögliche Blendwirkungen in Form von Spiegelungen weitestgehend vermieden. Negative Blickbezüge werden weiterhin unterbunden und durch die festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen im Bereich um das Flurstück der Freiflächen PV-Anlage auch zukünftig für eine ökologische Aufwertung sorgen.

Des Weiteren ist der Standort über die St 2033 bestmöglich angebunden und weist eine kurze, wirtschaftliche Einspeisemöglichkeit in das naheliegende Stromnetz der LEW auf, sodass zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft durch notwendige Leitungstrassen oder Erschließungsstraßen entfallen.

Durch die vorliegende, durchdachte Standortwahl und einer Vorhabenplanung, die ökonomische, ökologische, energiewirtschaftliche, sowie Landschafts- und Umweltbelange berücksichtigt, kann ein wichtiger Beitrag zur Energiewende geleistet werden.

Von einer vertiefenden Standortalternativenprüfung wird daher abgesehen.

3 Rechtsverhältnisse

3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Das Gemeindegebiet Binswangen ist im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 01. Juni 2023) als allgemeiner ländlicher Raum dargestellt und fällt in die Kreisregion mit besonderem Handlungsbedarf.

Das LEP Bayern enthält für das Plangebiet keine konkreten, flächenbezogenen Ziele der Landesplanung.

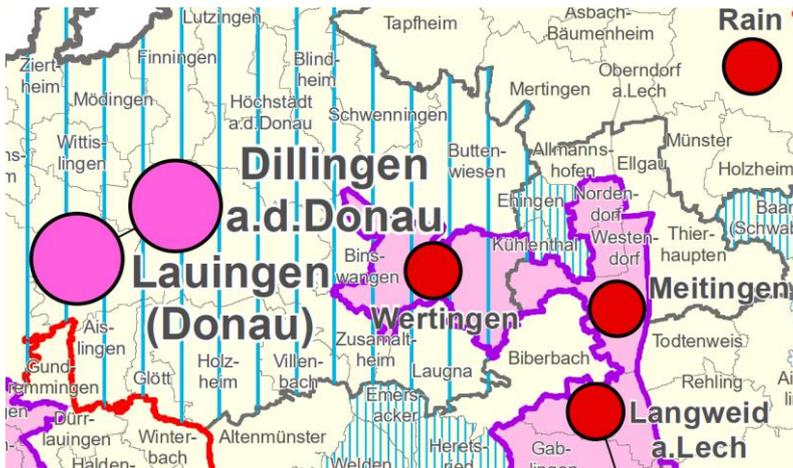


Abbildung 2: Ausschnitt Strukturkarte LEP Bayern, Stand 15.11.2022
 (genordet, unmaßstäblich)

Im LEP Bayern sind hinsichtlich der Errichtung von Freiflächen PV-Anlagen folgende planungsrelevanten Ziele (Z) und Grundsätze (G) enthalten:

1.3 Klimawandel

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung und
- die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

(G) Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. Dabei kommt dem Energieträger Wasserstoff sowie der Wasserstoffwirtschaft eine besondere Bedeutung zu.

6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

Die Ziele und Grundsätze des LEP Bayern werden durch die vorliegende Bauleitplanung eingehalten, insbesondere durch die geeigneten Standortfaktoren des vorliegenden Plangebiets. Die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes „Freiflächen PV-Anlage“ ermöglicht eine verstärkte Nutzung der erneuerbaren Energien.

Ein Widerspruch mit den Zielen und Grundsätzen des LEPs Bayern ist nicht erkennbar.

3.2 Regionalplan

Raumstrukturell liegt die Gemeinde Binswangen im Regionalplan der Region Augsburg (9) im ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg an einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung. In der näheren Umgebung, stellt Wertingen ein mögliches Mittelzentrum dar und das nächstgelegene Mittelzentrum ist Dillingen an der Donau.

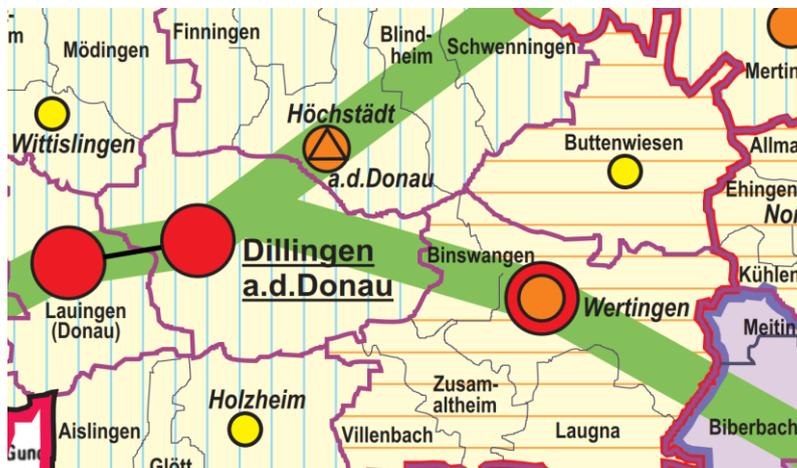


Abbildung 3: Ausschnitt Raumstruktur, Karte 1, Regionalplan Region Augsburg (9) (genordet, unmaßstäblich)

Der Regionalplan trifft Aussagen zu Siedlung und Versorgung.

Regionalplanerische Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete (Wasserwirtschaft, Bodenschätze), Lärmschutzbereiche, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

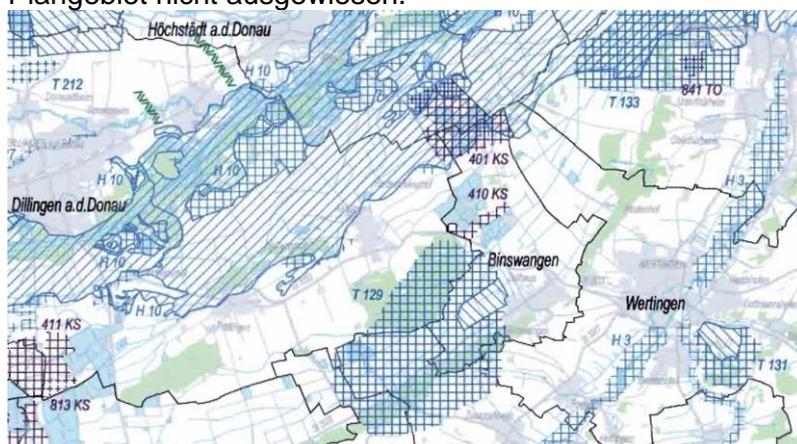


Abbildung 4: Ausschnitt Karte 2a, Regionalplan Region Augsburg (9) (genordet, unmaßstäblich)

Der Regionalplan trifft Aussagen zu Natur und Landschaft.

Regionalplanerische Vorbehaltsgebiete, Regionaler Grünzug und Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

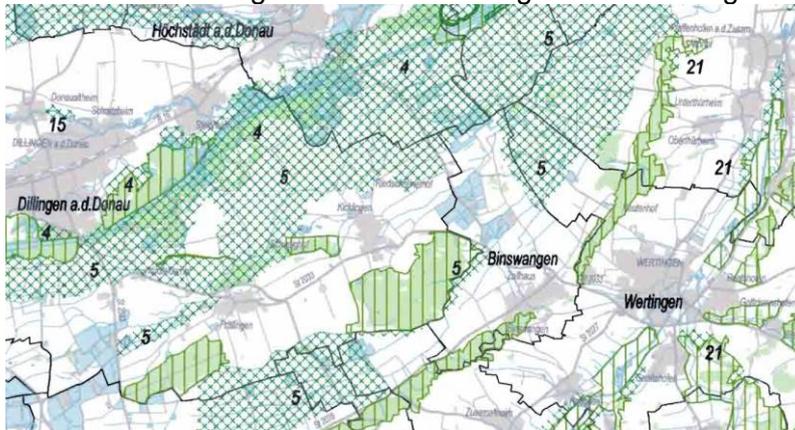


Abbildung 5: Ausschnitt Karte 3, Regionalplan Region Augsburg (9)
(genordet, unmaßstäblich)

Zu 2.1

„Zur langfristigen Sicherung der Stromversorgung kommt der Erhaltung und dem notwendigen Ausbau der Netzinfrastruktur, darunter v.a. auch der Fernleitungen, besondere Bedeutung zu. Andererseits sind auf Grund dezentraler Stromerzeugung, z.B. im Bereich der erneuerbaren Energien oder der Blockheizkraftwerke, auch kleinräumigere Versorgungsnetze in einzelnen Teilräumen der Region sinnvoll.“

Zu 2.4.1

„Im Hinblick auf die langfristig schrumpfenden Vorräte an fossilen Energieträgern (Kohle, Erdöl, Erdgas) sowie auf die Umweltbelastung bei deren Verbrennung durch CO₂-Ausstoß und die hieraus teilweise resultierenden negativen Auswirkungen auf das Klima kommt der Nutzung erneuerbarer Energiequellen zunehmende Bedeutung zu. Neben der Wasserkraft zählen hierzu insbesondere Sonnenenergie, Windkraft, Umweltwärme, Bio- und Klärgas, Abfall und Erdwärme, vor allem aber Biomasseverwertung [...]“

Das Vorhaben ist geeignet, die dezentrale Versorgung mit erneuerbaren Energien zu verbessern und somit mit den Zielen des Regionalplans vereinbar.

Der Regionalplan enthält für das Plangebiet keine konkreten, flächenbezogenen Ziele der Regionalplanung. Folglich widerspricht das Vorhaben keiner regionalplanerischen Zielsetzung.

3.3 Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan kann nicht aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt werden, weshalb der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert wird. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächen PV-Anlage, Flurstück 1764“.



Abbildung 6: Ausschnitt Flächennutzungsplan Binswangen (genordet, unmaßstäblich)

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Binswangen stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dar. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt die ... Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB), um ein sonstiges Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu entwickeln. Die bestehende Randeingrünung kann in den Flächennutzungsplan übernommen werden.

3.4 Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans besteht kein gültiger Bebauungsplan.

3.5 Bebauungsplanverfahren

Das Plangebiet liegt im Außenbereich und außerhalb der Festlegungen gemäß § 35 BauGB, sodass für die Plangenehmigung ein Bebauungsplanverfahren erforderlich ist. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im zweistufigen Verfahren mit paralleler Flächennutzungsplanänderung.

3.6 Sonstiges

Im Plangebiet und im näheren Umfeld sind keine Hinweise auf Bau-, Kunst- und Bodendenkmäler vorhanden und liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.



4 Erläuterungen zum Bebauungsplan

4.1 Erläuterungen zu den Festsetzungen

4.1.1 Verkehrserschließung

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt von der Staatstraße (St 2033) über die bestehende Zufahrt des Betonwerks und der ehemaligen Kiesgrube. Mit dem Vorhaben sind somit keine neuen Zufahrtsstraßen erforderlich. Das Verkehrsaufkommen wird sich gegenüber der ursprünglichen Nutzung reduzieren.

Die innere Erschließung kann sowohl innerhalb als auch außerhalb des Baufensters erfolgen und ist von der konkreten Planung abhängig.

4.1.2 Versorgung

Versorgungsmaßnahmen wie zum Beispiel für Wasser und Gas sind für das geplante Vorhaben nicht erforderlich.

Für die bestehenden Versorgungsanlagen besteht Bestandschutz.

4.1.3 Entsorgung

Häusliches Schmutzwasser

Entsorgungsmaßnahmen wie zum Beispiel für häusliches Schmutzwasser sind für das geplante Vorhaben nicht erforderlich.

Ableitung und Bewirtschaftung von Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser ist breitflächig auf dem Grundstück zu versickern. Gesammeltes Niederschlagswasser ist über eine bewachsene Oberbodenschicht flächenhaft zu versickern.

Mit dem Vorhaben sind keine maßgebenden Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand auf die Wirkungsbereiche Oberflächenwasser/ Boden/ Grundwasser verbunden.

Für die bestehenden Entsorgungsanlagen besteht Bestandschutz.

4.1.4 Netzanschluss

Die elektrischen Leitungen innerhalb des Plangebiets (zum Beispiel: Einspeisungsleitung in die Übergabestation) werden als Erdleitungen verlegt soweit nicht bereits vorhandene, überirdische Freileitungen hierfür genutzt werden können, oder das Gelände eine Erdleitung (zum Beispiel: andauernde Setzungen des wiederverfüllten Bodens) nicht zulässt. Der Anschluss der geplanten Freiflächen PV-Anlage erfolgt voraussichtlich in eine nahe gelegene 20-kV Leitung.

Innerhalb des Plangebietes sind Betriebsgebäude, Übergabestationen, Trafos, Energie-/Stromspeicher erforderlich (variable Standorte). Die Standorte sind so zu wählen, dass die Randeingrünung (Hecke, Feldgehölz) nicht beeinträchtigt wird.

4.1.5 Bauliche Nutzungen

Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des Geltungsbereiches wird ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Freiflächen Photovoltaikanlage“ zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus



erneuerbaren Energien gem. § 11 BauNVO festgesetzt. Neben den Solarmodulen sind dazugehörige Einrichtungen wie Trafo- und Betriebsgebäude sowie weitere Nebenanlagen, die unmittelbar der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienen, zulässig (Übergabestationen, Trafos, Energie-/Stromspeicher, Wechselrichter). Zulässig sind auch Einrichtungen für Elektrolyseure und Ladeinfrastruktureinrichtung für LKW und Busse (elektrische Nutzfahrzeuge), sowie für PKW (elektrische Fahrzeuge). Zudem ist zur Beweidung mit Schafen oder anderen geeigneten Weidetieren die Unterbringung in Ställen / Scheunen zulässig. Für die bestehenden baulichen Anlagen und Nutzungen besteht Bestandsschutz:

- ehemaliges Wohnhaus/Werkstatt ca. 7,90 Meter
- ehemaliges Betonlabor ca. 3,30 Meter
- Einhausung (Betonwerk) ca. 20 Meter

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,5 festgesetzt. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten versiegelten als auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen der Solarmodule beträgt 6,00 m (Anlagenhöhe) und die maximale Höhe der baulichen Anlagen der Gebäude wird auf 8,00 m begrenzt (Gebäudehöhen). Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird das anstehende Gelände herangezogen. Der Abstand zwischen Geländeoberkante und der Unterkante der Solarmodule muss mindestens 0,80 m betragen.

Damit sich die Module nicht gegenseitig verschatten, sind zwischen den Reihen mind. 3 m breite besonnte Streifen einzuhalten.

Für die bestehenden Gebäude und Maschineneinhausungen besteht Bestandschutz:

- ehemaliges Wohnhaus/Werkstatt ca. 7,90 Meter
- ehemaliges Betonlabor ca. 3,30 Meter
- Einhausung (Betonwerk) ca. 20 Meter

4.1.6 Nebenanlagen

Um den Betrieb der Freiflächen PV-Anlage zu gewährleisten, muss die Errichtung von Nebenanlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.

4.1.7 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche soll für die Errichtung der Solarmodule bestmöglich ausnutzbar sein. Der Bestückung mit Solarmodulen soll ausreichend Planungsspielraum gegeben werden, um die genaue Anzahl, die Abstände und die jeweilige Ausrichtung der Solarmodule im Laufe der genauen Projektierung variieren zu können. Die Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt mittels Baugrenzen.

4.2 Erläuterungen zu den örtliche Bauvorschriften

4.2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Die Aufständigung der Solarmodule soll kompakt und homogen erfolgen. Die Module werden in Abhängigkeit der Bodenverhältnisse im Erdreich mittels Ramm- oder Schraubgründung oder auf Fundamenten oder geeigneten Alternativen befestigt. Die Unterkonstruktion hat den Regeln der Technik zu entsprechen.



Der Versiegelungsgrad ist bei diesen Konstruktionen sehr gering und beschränkt sich im Wesentlichen auf die erforderlichen Betriebsgebäude wie zum Beispiel Trafostationen.

4.2.2 Werbeanlagen

Auffällige Werbeanlagen die in den Außenbereich wirken oder in öffentlichen und privaten Grünflächen stehen sind zum Schutz des Landschaftsbildes nicht gestattet.

4.2.3 Gestaltung von unbebauten Flächen

Einfriedungen

Aus sicherheits- und versicherungstechnischen Gründen wird die Freiflächen PV-Anlage mit einem Zaun eingefriedet und mit entsprechenden Zufahrten hergestellt. Die Höhe der Zaunanlage ist bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig.

Zur Sicherstellung der Durchlässigkeit der Zaunanlage für Kleintiere wird die Zaunanlage mit einer Bodenfreiheit von mindestens 15 cm errichtet.

4.3 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Gemäß § 9 Abs. 6 und 6a BauGB werden Regelungen aus anderen gesetzlichen Vorschriften nachrichtlich aufgenommen sowie Hinweise gegeben.



5 Ökologische Auswirkungen und Schutzmaßnahmen

Umweltbericht

Um die Belange von Natur und Umwelt sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens darzustellen wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Umweltbericht, erstellt von Zeeb & Partner aus Ulm, liegt der Begründung bei.

- in Bearbeitung -

Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Zuge der Planungen fanden Untersuchungen zum Artenschutz statt. Die Ergebnisse werden nach Abschluss der Kartierungen in einem Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zusammengefasst.

Die artenschutzrechtliche Prüfung, erstellt von Zeeb & Partner aus Ulm, liegt der Begründung bei.

- in Bearbeitung -

Ausgleich

Zur Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichs wird der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr unter Berücksichtigung der Hinweise zu „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ herangezogen.

Durch ökologische hochwertige Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auf der Anlagenfläche können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts minimiert werden. Werden diese Maßnahmen flächendeckend umgesetzt, so können gemäß der „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (vgl. 1.9 bb) Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen) erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts komplett vermieden werden.

Unter ökologisch hochwertig gestalteten und gepflegten PV-Freiflächenanlagen sind grundsätzlich Anlagen zu verstehen, auf denen ein extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland entwickelt und gepflegt wird. Als Orientierungswert wird die Arten- und Strukturausstattung des Biotoptyps „mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (=BNT G212) herangezogen. Darüber hinaus sind ergänzende Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft in Abhängigkeit von den konkreten örtlichen Verhältnissen erforderlich.

Für die Entwicklung und Pflege von arten- und blütenreichem Grünland sind folgende Maßgaben zu beachten:

- Grundflächenzahl (= GRZ = Maß der baulichen Nutzung) $\leq 0,5$
- zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen
- Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
- Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenen Mähgut,
- keine Düngung,
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,



- 1- bis 2- schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder/auch
- standortangepasste Beweidung oder/auch
- Kein Mulchen

Bei Einhaltung vorstehender Maßgaben und Umsetzung der Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, sofern der Ausgangszustand der Anlagenfläche gemäß Biotopwertliste als „intensiv genutzter Acker“ (=BNT A11) und/oder „intensiv genutztes Grünland“ (=BNT G11) einzuordnen ist, dass i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. Es entsteht kein Ausgleichsbedarf.

(Anmerkung: Ggf. ist bei diesem Punkt nochmals darüber nachzudenken wie wir mit einem naturschutzfachlichen Ausgleich umgehen, wenn wir die Punkte „extensive Wiese“ und „Lagerplatz“ berücksichtigen, da nur der Bereich des ehemaligen Kieswerkes offiziell als Ackerland genehmigt ist.)

Düngung mit Festmist gewünscht, in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde

Aufgrund der stark beschränkten Einsehbarkeit der Freiflächen PV-Anlagenflächen ist kein weiterer Ausgleich erforderlich (Schutzgut Landschaftsbild).

Ausgleichsbedarf

Gemäß Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand 10.12.2021) kann bei Einhaltung der Maßgaben und Umsetzung der vorgegebenen Maßnahmen auf Ausgleichsflächen verzichtet werden.

In diesem Fall entsteht kein Ausgleichsbedarf.

- in Bearbeitung -